

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat
der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 2 Kr - P 6901-4/2020-7-3

Bearbeiter/in:

Frau Krüger

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2187

Telefax: +49 30 9020 28 2187

Kati.Krueger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 28.08.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 70/2020

Hinweise zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 S während des Verfahrens des Bewährungsaufstiegs nach § 14 Laufbahngesetz (LfbG) i.V.m. § 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD)

In jüngerer Vergangenheit wurde die Laufbahnordnungsbehörde für den nichttechnischen Verwaltungsdienst vermehrt um Stellungnahme hinsichtlich der Fragestellung gebeten, ob eine Dienstkraft der Besoldungsgruppe A 8 während des Bewährungsaufstiegs gem. § 18 LVO-AVD in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 S befördert werden darf.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Gem. § 3 Abs. 3 LVO-AVD dürfen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurde.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

In den Fällen des Bewährungsaufstiegs gem. § 18 LVO-AVD ist die Anwendung des § 3 Abs. 3 S. 2 LVO-AVD jedoch ausgeschlossen, da die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung gem. § 13 Abs. 2 Laufbahngesetz (LfbG) nicht erfüllt sind.

Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat (§ 13 Abs. 2 S. 1 LfbG).

Dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 S. 1 LfbG folgend, ist demnach Grundvoraussetzung für eine Beförderung, dass die Beamtin bzw. der Beamte sich als für das entsprechende Amt geeignet erweist.

Während des Bewährungsaufstiegs gem. § 18 LVO-AVD ist dies nicht möglich, da der jeweiligen Dienstkraft durch die Zulassung zum Aufstieg bereits Aufgaben einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 übertragen wurden und somit die Eignung nur für dieses Amt bzw. die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 zuerkannt werden kann und soll.

Nicht festgestellt werden kann hingegen, ob die Beamtin bzw. der Beamte geeignet ist, das Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 zu bekleiden, da die Befähigung für dieses Amt – mangels der Übertragung der entsprechenden Aufgaben – während einer Erprobungszeit i.S.d. § 13 Abs. 2 S. 1 LfbG nicht nachgewiesen werden kann.

Nach Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 durch den Landespersonalausschuss kann die Beförderung in ein Amt der Besoldungsstufe A 9 mit Überspringen des Amtes der Besoldungsgruppe A 9 S (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVO-AVD) erfolgen. Eine Beförderung in das Zielamt (BesGr. A 10) ist unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Vorschriften des § 13 LfbG im Regelfall nach einem Jahr möglich.

Im Auftrag

Winter